

II R 37/19 - Keine Erbschaftsteuer bei Erwerb durch ausländisches Vermächtnis

Die im Jahr 2013 verstorbene Erblasserin hatte bis zu ihrem [Tod](#) in der Schweiz gewohnt. Sie vermachte ihrer in den USA lebenden Nichte, der Klägerin, eine [Immobilie](#) in München. Im Jahr 2014 wurde das [Vermächtnis](#) erfüllt und die Klägerin wurde als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt verlangte von ihr Erbschaftsteuer für diesen Immobilienerwerb. Die Klägerin war hingegen der Auffassung, sie schulde aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes und ihrer dadurch nur beschränkten Steuerpflicht in Deutschland keine Steuer.

Der BFH bestätigte diese Auffassung. Wendet ein im Ausland lebender Erblasser einer ebenfalls im Ausland lebenden [Person](#) durch [Vermächtnis](#) inländischen Grundbesitz zu, muss der ausländische Begünstigte hierauf keine deutsche Erbschaftsteuer bezahlen. Anders als deutsche Staatsangehörige und [Personen](#) mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland sind ausländische [Erben](#) oder Vermächtnisnehmer nur in beschränktem Umfang steuerpflichtig. Sie zahlen Erbschaftsteuer ausschließlich für den Eigentumserwerb an bestimmten gesetzlich definierten Vermögenswerten, darunter grundsätzlich inländische [Immobilien](#). Werden sie jedoch im [Testament](#) des Erblassers durch [Vermächtnis](#) mit solchen [Immobilien](#) bedacht, bleibt dies ausnahmsweise steuerfrei. Insoweit besteht eine Gesetzeslücke. Grund dafür ist, dass beim [Vermächtnis](#) der Begünstigte nicht die [Immobilie](#) selbst, sondern nur einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dieser [Immobilie](#) erwirbt. Die Eigentumsumschreibung muss dann noch separat im Anschluss erfolgen und bedarf der notariellen Beurkundung. Anders verhält es sich, wenn ausländische [Erben](#) im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge inländischen Grundbesitz erhalten. Denn dann geht das Eigentum an der inländischen [Immobilie](#) direkt mit dem [Tod](#) des ausländischen Erblassers auf den ebenfalls ausländischen [Erben](#) über. Darauf fällt deutsche Erbschaftsteuer an.

Nach der Bestätigung durch den BFH kann die Praxis den steuerfreien Erwerb inländischer [Immobilien](#) durch ausländische Vermächtniseinsetzung als legales Gestaltungsmodell nutzen. Seit 2015 und dem Inkrafttreten der [EU](#)-Erbrechtsverordnung ist bei Erbfällen im [EU](#)-Ausland allerdings Vorsicht geboten: In bestimmten [EU](#)-Ländern, z.B. Polen, entfaltet ein [Vermächtnis](#) direkte Wirkung. Das bedeutet, dass auch die durch [Vermächtnis](#) begünstigte [Person](#) direkt das Eigentum an dem inländischen Grundvermögen erbt. Ein steuerfreier Erwerb inländischer [Immobilien](#) ist dann nicht möglich.

[BFH PM 14/2023](#)